

1195/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 3.11.2000  
BM f. Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben am 5.9.2000 unter der Nr. **1218/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „**Lenkerberechtigung für Mopedautos**“ gestellt.

Ich beantworte diese Anfrage nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1):

Mit Stichtag 30.6.2000 waren im Kraftfahrzeugzentralregister 3.166 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge als aufrecht zugelassen verzeichnet. Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer stellt sich wie folgt dar:

BURGENLAND	58
KÄRNTEN	94
NIEDERÖSTERREICH	337
OBERÖSTERREICH	914
SALZBURG	32
STEIERMARK	1.286
TIROL	301
VORARLBERG	51
WIEN	93
Gesamt	3.166

Zu Frage 2):

Gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 des Führerscheingesetzes (FSG) ist für das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen keine Lenkberechtigung erforderlich. Generell

müssen Zulassungsbesitzer jeglicher Art von Kraftfahrzeugen keine Lenkberechtigung besitzen, sodass auch keine automationsunterstützte Verknüpfung der Daten der Zulassungsevidenzen mit den Führerscheinregistern gesetzlich vorgesehen ist und für die Beantwortung dieser Frage vorgenommen werden konnte.

Zu Frage 3):

Ja. Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge sind von der Richtlinie des Rates vom 29.7.1991 über den Führerschein (91/439/EWG in der Fassung 97/26/EG) nicht erfasst.

Zu Frage 4):

Die Zulässigkeit der Verwendung der in Rede stehenden Kraftfahrzeuge im Ausland richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht.

Zu Frage 5 - 7)

In diesen Punkten ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und die Beantwortung der an ihn gerichteten gleichlautenden Fragen der Anfrage Nr. 1217/J zu verweisen.

Zu den Fragen 8) und 9):

„Vorstellungen“ sind keine „Gegenstände der Vollziehung“ im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B - VG und unterliegen daher nicht dem parlamentarischen Fragerecht, weshalb ich um Verständnis dafür ersuche, dass ich von der Beantwortung dieser Frage Abstand nehme.

Zu den Fragen 10) bis 14):

Über die hier gewünschten Daten werden im Bundesministerium für Inneres keine Statistiken geführt.